

Stellungnahmen von Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
Name, Anschrift	Stellungnahme vom	Anregung	Behandlungsempfehlung der Verwaltung
Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
TÖB	Stellungnahme vom		
Landratsamt Alb-Donau	07.10.2021	<p>Abfallwirtschaft Im Bereich des Plangebiet 36.4 befindet sich eine Deponieklasse 0 deren Genehmigungsinhaber der Alb-Donau-Kreis ist. Derzeit ist zwar die Stilllegung der Deponie beantragt, befindet sich aber noch im Verfahren. Nach der Stilllegung befindet sich die Deponie erst noch in der Nachsorge und steht bis zur Entlassung aus dieser unter Abfallrecht. Danach geht die Deponie als Altstandort ins Altlastenrecht über.</p> <p>Naturschutz Bislang liegen der notwendige Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 BauGB) und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nicht vor. Daher ist keine abschließende Stellungnahme möglich. Auch die etwaige Notwendigkeit und Zulässigkeit von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten kann nicht beurteilt werden. Derartige Ausnahmen können zwar nur für konkrete bauliche Vorhaben – und nicht für den einzelnen Bauleitplan – erteilt werden. Ein Bauleitplan kann sich jedoch mangels Erforderlichkeit als unwirksam i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB erweisen, sofern sich die artenschutzrechtlichen Verbote als dauerhaftes rechtliches Risiko erweisen. Die notwendigen Gutachten/Berichte sind vorzulegen. Der Untersuchungsumfang für die saP ist im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Gewässer Das Plangebiet 36.2 liegt am Gewässer II. Ordnung „Schmiehe“, davon ist nach § 29 Wassergesetz mit allen baulichen Anlagen und z.B. auch Auffüllungen ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen einzuhalten.</p>	

		<p>Abfallwirtschaft Solange die Deponie in Hüttisheim unter Abfallrecht steht, sind für Genehmigungen, die das Deponiegelände betreffen, das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Bauen Bitte beachten Sie das im geplanten Gebiet Bodendenkmäler (Prüffälle) vorhanden sind. Es wird ein Kartenauszug aus ADABWeb zur Verfügung gestellt. Sollten bei den Erdarbeiten Funde (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen) oder Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung mindestens bis Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen (§ 20 Denkmalschutzgesetz).</p> <p>Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans sollen drei gewerbliche Flächen und eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Aus Sicht der Kreisentwicklung spricht nichts gegen die 36. Änderung des FNP.</p> <p>Landwirtschaft Zu 36.1 GE Ulm-Jungingen: Der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch die geplante Gewerbefläche (36.1) ca. 2,5 ha Ackerland entzogen. Nach der Flurbilanzkarte des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) wird die Fläche in seiner Wirtschaftsfunktion der Vorrangflur Stufe I zugeordnet. Aufgrund der hohen Bedeutung für die Landwirtschaft, ist das Ackerland deshalb nach den Empfehlungen des MLR zu erhalten.</p>	
--	--	---	--

		<p>Im landwirtschaftliche Restgrundstücke zu vermeiden und die zweiseitige Erschließung von landwirtschaftlichen Grundstücken zu erhalten, sollte die nördliche Plangebietsgrenze entlang der Grundstücksgrenzen verlaufen und der Weg mit der FlstNr. 619/1 bestehen bleiben.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emissionen, die von der Silage eines Fahrsilos (FlstNr. 700) und von Tieren einer baurechtlich im Bestand geschützten Tierhaltung (FlstNr. 714) ausgehen können, zu einer relevanten Geruchsbelastung im Plangebiet führen. Es wird empfohlen, in den anschließenden Verfahren der Bauleitplanung die immissionsschutzrechtliche Situation zu prüfen.</p> <p>Zu 36.2 GE Erbach-Dellmensingen und 36.3 GE Erbach-Dellmensingen: Der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch die geplante Gewerbefläche (36.2) ca. 20 ha Ackerland entzogen. Nach der Flurbilanzkarte des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) wird die Fläche in seiner Wirtschaftsfunktion der Vorrangflur Stufe I zugeordnet. Aufgrund der hohen Bedeutung für die Landwirtschaft, ist das Ackerland deshalb nach den Empfehlungen des MLR zu erhalten.</p> <p>Nach den Landesentwicklungsplan 2002 (5.3.2) wird außerdem das Ziel verfolgt, dass gut geeignete Böden und Standorte nur im unabweisbar notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden dürfen.</p> <p>Diese Notwendigkeit kann aufgrund der seit über 20 Jahren vorhandenen Gewerbefläche (36.3), die nur ca. 2,5 km von dem neu entstehenden Knotenpunkt der B 30 entfernt ist, nicht nachvollzogen werden. Die Standort-</p>	
--	--	---	--

	<p>prüfung durch die Stadt Erbach liegt dem Fachdienst Landwirtschaft allerdings nicht vor.</p> <p>Als Kompensation für den Flächenverlust (36.2) wird eine im bestehenden Flächennutzungsplan als Gewerbefläche ausgewiesene Fläche (36.3) wieder für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Diese Fläche weist mit ca. 20 ha eine vergleichbare Größe auf. Die Kompensationsfläche ist allerdings von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und wird überwiegend der Vorrangflur Stufe II zugeordnet. Dies liegt vor allem an der größeren Entfernung zu mehreren Aussiedlungsstandorten.</p> <p>Im Umfeld der Gewerbefläche (36.2) sind auf der Gemarkung Dellmensingen sechs landwirtschaftliche Aussiedlungsstandorte. Es sind Standorte, die eine ökonomische und ökologische Produktion von Lebensmitteln und die Erzeugung von erneuerbarer Energien ermöglichen. Zwei Biogasanlagen verfügen über eine elektrische Leistung von ca. 1.100 KW (FlstNrn. 597, 596, 1032) und drei Schweinemasthaltungen über ca. 3.000 Tierplätze (FlstNrn. 597, 596, 710, 916). Eine Schweinehaltung wurde erst 2020 mit öffentlichen Mitteln gefördert, um eine zukunftsfähige und regionale Tierhaltung mit besonders hohen Tierwohlstandards in Baden-Württemberg zu etablieren.</p> <p>Bei raumbedeutsamen Planungen fordert das Bundes-Immissionsschutzgesetz nach § 50, dass durch eine geeignete Standortwahl in Plangebieten schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Hinzu kommt der sich aus dem Planungsrecht herleitender Konfliktvermeidungsgrundsatz. Im Sinne dieser Rechtsgrundlagen sind bereits im aktuellen Planungsstand Geruchsgutachten zu erstellen. Die Gutachten haben die strengeren Vorgaben der Novelle der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, 2021) zu berücksichtigen. Zur Konfliktvermeidung und zum Erhalt der landwirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit sind in den Gutachten, zusätzlich zur vorhandenen Geruchsbelastung, Emissionen, die durch künftige Investitionen verursacht werden, wie zum Beispiel einen größeren Produktionsumfang und höhere Tierwohlstandards, einzubeziehen.</p> <p>Es wird gebeten, die Anforderungen an die Geruchsgutachten frühzeitig mit dem Fachdienst Landwirtschaft abzustimmen.</p> <p>Zu 36.4 GE Hüttisheim:</p>	
--	--	--

		<p>Die Gewerbefläche ist auf einer rekultivierten Kiesabbaufläche geplant, die an dem neu entstehenden Knotenpunkt der B 30 liegt. Der Kiesabbau führte durch die Erweiterung 2021 zum Verlust von ca. 17 ha Ackerland und zu einer geänderten Rekultivierung. Diese geänderte Rekultivierung zu Ackerflächen ist in den Unterlagen nicht abgebildet (siehe z.B. Plan vom 12.05.2021). Da die landwirtschaftliche Fläche reduziert wurde, kann die langfristig geplante Größe des Gewerbegebiets von 45 ha nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Für die geplante Gewerbefläche werden ca. 25 ha einer zu Ackerland rekultivierenden Fläche (ackerfähige Böden) beansprucht. Deshalb liegt hier ein Verlust landwirtschaftlicher Flächen vor. Soll wie geplant durch Flächentausch eine vollständige Kompensation des Flächenentzuges erreicht werden, wird empfohlen, auf die Gewerbeflächen 36.2 und 36.3 zu verzichten.</p> <p>Neben den Ackerböden sind auf den rekultivierten Flächen Blühstreifen geplant, die zu einem erhöhten naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf führen und in der Regel zusätzliche landwirtschaftliche Fläche beanspruchen. Östlich der Gewerbefläche sind auf der Gemarkung Hüttisheim vier Ausiedlungsstandorte. Es sind Standorte, die eine ökonomische und ökologische Produktion von Lebensmitteln und die Erzeugung von erneuerbarer Energien ermöglichen. Eine Biogasanlage verfügt über eine elektrische Leistung von ca. 500 KW (FlstNr. 2924/1), zwei Schweinemasthaltungen über ca. 2.000 Tierplätze (FlstNrn. 2924, 2908). Eine Geflügelhaltung befindet sich auf dem Grundstück mit der FlstNr. 2921.</p> <p>Bei raumbedeutsamen Planungen fordert das Bundes-Immissionsschutzgesetz nach § 50, dass durch eine geeignete Standortwahl in Plangebietern schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Hinzu kommt der sich aus dem Planungsrecht herleitender Konfliktvermeidungsgrundsatz. Im Sinne dieser Rechtsgrundlagen sind bereits im aktuellen Planungsstand Geruchsgutachten zu erstellen. Die Gutachten haben die strengeren Vorgaben der Novelle der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, 2021) zu berücksichtigen. Zur Konfliktvermeidung und zum Erhalt der landwirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit sind in den Gutachten, zusätzlich zur vorhandenen Geruchsbelastung, Emissionen, die durch künftige Investitionen verursacht werden, wie zum Beispiel einen größeren Produktionsumfang und höhere Tierwohlstandards, einzubeziehen.</p>	
--	--	--	--

		<p>Es wird gebeten, die Anforderungen an die Geruchsgutachten frühzeitig mit dem Fachdienst Landwirtschaft abzustimmen.</p> <p>Gewässer Als Vorschlag für den erheblichen Eingriff in die Landschaft zur Schaffung von Gewerbeflächen (Plangebiet 36.2 und 36.4.) wird als adäquate Ausgleichsmaßnahme die Renaturierung des Gewässers II. Ordnung „Schmiehe“ empfohlen. Hier könnte der aktuell naturferne Beton – Sohlverbau durch eine naturnahe Sohlstrukturverbesserungsmaßnahme erheblich verbessert werden. Diese wäre dann eine gute Weiterführung der geplanten Renaturierung der Gemeinde Hüttisheim oberhalb, bis zur Gemarkungsgrenze, die in 2022 umgesetzt werden soll.</p> <p>Flurneueordnung Änderung 36.2 und 36.3: Die beiden Flächen liegen vollständig im Flurbereinigungsverfahren Erbach-Dellmensingen (B 311), einer Unternehmensflurbereinigung zum Bau der Querspange Erbach. Die Einstufung der Flächen betrifft das Flurbereinigungsverfahren bei der Planung des Wege- und Gewässernetzes die zurzeit erfolgt und kann sich im weiteren Verfahrensverlauf auf die wertgleiche Abfindung der Grundstückseigentümer auswirken. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen im Anschluss an die geplante Gewerbefläche sollte bei der Aufstellung des Bebauungsplans in Abstimmung mit der unteren Flurbereinigungsbehörde erfolgen.</p> <p>Änderung 36.4: Die Fläche liegt mit dem nördlichen Teil im Flurbereinigungsverfahren Erbach-Dellmensingen (B 311), einer Unternehmensflurbereinigung zum Bau der Querspange Erbach. Die Einstufung der Flächen betrifft das Flurbereinigungsverfahren bei der Planung des Wege- und Gewässernetzes die zurzeit erfolgt und kann sich im weiteren Verfahrensverlauf auf die wertgleiche Abfindung der Grundstückseigentümer auswirken.</p>	
Regionalverband Donau-Iller	30.08.2021	Die Erläuterung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans geht auf den Konflikt mit Zielen der Raumordnung ein und sieht die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens vor. Der Regionalverband wird sich in diesem Zielabweichungsverfahren zu den möglichen Zielkonflikten äußern.	

		<p>Die Teilfläche 36.4 befindet sich teilweise in einem Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller. In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen und darf durch andere Planungen und Maßnahmen nicht ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden. Daher hat zunächst ein vollständiger Abbau der Rohstofflagerstätte zu erfolgen.</p> <p>Der Nachbarschaftsverband hat in seiner Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung auf die geplante gewerbliche Nutzung hingewiesen. Die Geschäftsstelle des Regionalverbands schlägt daher vor, die Folgefunktion des Vorranggebiets für den Abbau von Rohstoffen "Achstetten-Stetten (Nord)" im Plansatz B IV 3 Z (3) durch die Folgefunktion "Landwirtschaft, ggf. gewerbliche Nutzung (nördliche Teilfläche)" zu ergänzen, um diese gewerbliche Nutzung grundsätzlich zu ermöglichen. Eine Behandlung dieser Abwägung hat jedoch noch nicht stattgefunden. Daher gilt dies unter Vorbehalt einer Zustimmung der Gremien des Regionalverbands Donau-Iller.</p> <p>Die vorgesehene Teilfläche 36.2 befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft gemäß B I 2.1 G (3) der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller. In diesen Vorbehaltsgebieten ist zukünftig den Belangen der Landwirtschaft bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Wir bitten dies im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans bzw. der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.</p> <p>Zu den weiteren Teilen der 36. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände oder Anregungen.</p>	
Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm	22.09.2021	<p>36.1. Jungingen: Eine Versorgung aus dem vorgelagerten Netz mit Wasser, Strom und Erdgas ist möglich.</p> <p>36.3. Erbach-Dellmensingen: Bei Bedarf und Wirtschaftlichkeit kann das Gebiet mit Erdgas aus dem vorgelagerten Gebiet versorgt werden.</p>	
RP Tübingen	20.09.2021	<p>Belange der Raumordnung</p> <p>Laut den vorgelegten Unterlagen sollen mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Ulm drei gewerbliche Flächen und eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.</p> <p>36.1: Ulm-Jungingen: geplante Gewerbefläche zur Erweiterung einer bestehenden Einrichtung</p>	

		<p>36.2: Erbach-Dellmensingen: geplante Gewerbefläche westlich der B30 am neu entstehenden Knotenpunkt</p> <p>36.3: Erbach-Dellmensingen: Fläche für die Landwirtschaft (Kompensationsfläche)</p> <p>36.4: Hüttisheim: geplante Gewerbefläche östlich der B30 auf dortigem Kiesabbaugebiet</p> <p><u>Zu 36.2 und 36.4:</u></p> <p>Wie in den Unterlagen ausgeführt, bedürfen beide Standorte (Erbach und Hüttisheim) eines Zielabweichungsverfahrens wegen Verstoß gegen PS 3.1.9 LEP und voraussichtlich PS B II 1.4 des Regionalplans Donau-Iller, das nach den Unterlagen als ein gemeinsames Verfahren mit Standortalternativenprüfung durchgeführt werden soll. Das Ergebnis ist offen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Nachbarschaftsverband Ulm wegen der erforderlichen Unterlagen und des Ablaufs auf uns zukommt, wie vereinbart. Insofern von uns derzeit keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Regionalverbands Donau-Iller vom 30.08.2021.</p> <p>Belange der Landwirtschaft</p> <p>Die Planung sieht die Ausweisung von Erweiterung, Verlagerung und Neuausweisung von Gewerblichen Bauflächen vor. Nach Saldierung der Flächen werden 25 ha Gewerbliche Bauflächen neu auf landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesen, bzw. auf Standorten, die nach der geplanten Rekultivierung der Landwirtschaft wieder als Produktionsstandort zur Verfügung stehen sollen. Demnach bedeutet die Planung eine (zusätzliche) Umwidmung von 25 ha besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Fläche.</p> <p>36.1 Jungingen</p> <p>Der Standort ist in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz als Vorrangflur I eingestuft. Flächen der Vorrangflur I sind für den ökonomischen Landbau unverzichtbar. Umwidmungen sind grundsätzlich auszuschließen, und nur im unbedingt erforderlichen Umfang vorzunehmen. Aufgrund der konkreten lokalen Erweiterungsabsichten können aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken hier zurückgestellt werden.</p>	
--	--	---	--

	<p>36.2, 36.3 und 36.4 Erbach / Hüttisheim Die Flächen sind aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht gemeinsam zu betrachten. Grundsätzlich wird es begrüßt, wenn Konversionsflächen zu Bauflächen umgewidmet werden, und hierdurch die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden kann. Nicht nachvollziehbar hingegen ist die Argumentation, dass Konversionsflächen keine landwirtschaftlichen Flächen darstellen, da diese bereits seit vielen Jahren der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wurden. Vielmehr ist Bestandteil jeglicher Abbaugenehmigungen eine Rekultivierungsplanung, welche auch für die Fläche 36.4 eine landwirtschaftliche Nutzung vorsah, demnach in der Abwägung auch als solche zu beurteilen und zu berücksichtigen ist. Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange sollte demnach nach Möglichkeit auf die Fläche 36.2 (westlich der B 30) als Gewerbliche Baufläche verzichtet werden, und die Entwicklung der gewerblichen Bauflächen für Erbach und Hüttisheim (auch die Verlagerung der bereits im FNP dargestellten gewerblichen Baufläche 36.3) vollständig im Bereich des bisherigen Abbaugebietes erfolgen. So könnten die besonders hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur I sowohl im Bereich der bisher als Gewerbefläche dargestellten Fläche 36.3 als auch der Fläche 36.2 für den ökonomischen Landbau erhalten bleiben.</p> <p>Belange des Straßenwesens Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>Art der Vorgabe: Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p>	
--	---	--

		<p>Straßenanschluss Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> <p>Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs weiterhin zu gewährleisten bzw. zu erhöhen und um Knotenpunkte rechtzeitig erkennbar und übersichtlich zu gestalten, sind an einmündenden Ortsstraßen ausreichende Sichtfelder vorzuhalten. Außerdem sind im Interesse der Verkehrssicherheit überall dort wo es sich ermöglichen lässt, Zugänge und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken durch Schließung, Zusammenlegung oder durch Schaffung rückwärtiger Erschließungsmöglichkeiten zu reduzieren.</p> <p>Rechtsgrundlage: Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 1 und 2, Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>Die Änderungsbereiche 36.2 und 36.4 tangieren die Straßenbaumaßnahme „B 311 Querspange Erbach“. Im Bereich an der B 30 bei Erbach-Dellmensingen wird zurzeit die B 311, Querspange Erbach erbaut.</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.</p> <p>Zum Entwurf: Zu den einzelnen FNP-Änderungen: Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen als die klassifizierten Bundes- und Landesstraßen durch die Neuaus-</p>	
--	--	--	--

	<p>weisungen betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.</p> <p>36.1, Ulm-Jungingen Das Gebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Ulm-Jungingen an der L 1165. Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt. Die verkehrliche Erschließung darf ausschließlich über die Gemeindestraße „Am Pfannenstiel“ zur Landesstraße erfolgen.</p> <p>36.2, Erbach-Dellmensingen/ Hüttisheim Das Gebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Erbach-Dellmensingen / Hüttisheim an der B 30 / B 311 neu. Entlang der B 30 und der, im Bau befindlichen Bundesstraßen B 311 neu sowie deren Äste sind die Vorgaben unter 1. im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt. Dem Anschluss des Gewerbegebietes westlich der B 30 an die im Bau befindliche Querspange und an den im Bau befindlichen Kreisverkehrsplatz westlich der B 30 kann aus Gründen der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit nicht zugestimmt werden. Entgegen den Ausführungen im Textteil der 36. Änderung verfügt der im Bau befindliche Knotenpunkt mit der B 30 über keine Leistungsreserven. Als Kompromiss mit verschiedenen auch kommunalen Bedenken und Anregungen wurde der ursprüngliche, leistungsfähigere Knotenpunkt an der B 30 im Planfeststellungsverfahren reduziert und kann demnach nicht mehr erweitert werden.</p> <p>36.4, Erbach-Dellmensingen/ Hüttisheim Das Gebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Erbach-Dellmensingen / Hüttisheim an der B 30 / B 311 neu. Entlang der B 30 und der, im Bau befindlichen Bundesstraßen B 311 neu sowie deren Äste sind die Vorgaben unter 1. im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt. Einem Anschluss des geplanten Gewerbegebietes an die im Bau befindliche Rampe östlich der B 30 im Zuge der B 311, Querspange Erbach wurde in den Vorabstimmungen bisher nicht zugestimmt.</p>	
--	--	--

		<p>Eine straßenrechtliche Beurteilung kann erst nach Vorlage detaillierter Planungen im weiteren Verfahren erfolgen.</p> <p>Sollte die verkehrliche Erschließung über einen Anschluss an die K 7373 Dellmensingen – Hüttisheim vorgesehen werden wäre dies mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis – Fachdienst Straßen – abzustimmen.</p>	
RP Freiburg	17.09.2021	<p>Geotechnik:</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>LGRB Az. 2511 // 17-08209 vom 18.09.17 Seite 3.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
Landratsamt Alb-Donau-Kreis	21.09.2021	<p>Abfallwirtschaft</p> <p>Im Bereich des Plangebiet 36.4 befindet sich eine Deponieklasse 0 deren Genehmigungsinhaber der Alb-Donau-Kreis ist. Derzeit ist zwar die Stilllegung der Deponie beantragt, befindet sich aber noch im Verfahren. Nach der Stilllegung befindet sich die Deponie erst noch in der Nachsorge und steht bis zur Entlassung aus dieser unter Abfallrecht. Danach geht die Deponie als Altstandort ins Altlastenrecht über.</p> <p>Naturschutz</p> <p>Bislang liegen der notwendige Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 BauGB) und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nicht vor. Daher ist keine abschließende Stellungnahme möglich. Auch die etwaige Notwendigkeit</p>	

	<p>und Zulässigkeit von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten kann nicht beurteilt werden. Derartige Ausnahmen können zwar nur für konkrete bauliche Vorhaben – und nicht für den einzelnen Bauleitplan – erteilt werden. Ein Bauleitplan kann sich jedoch mangels Erforderlichkeit als unwirksam i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB erweisen, sofern sich die artenschutzrechtlichen Verbote als dauerhaftes rechtliches Risiko erweisen.</p> <p>Die notwendigen Gutachten/Berichte sind vorzulegen. Der Untersuchungsumfang für die saP ist im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Gewässer Das Plangebiet 36.2 liegt am Gewässer II. Ordnung „Schmiehe“, davon ist nach § 29 Wassergesetz mit allen baulichen Anlagen und z.B. auch Auffüllungen ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen einzuhalten.</p> <p>Abfallwirtschaft Solange die Deponie in Hüttisheim unter Abfallrecht steht, sind für Genehmigungen, die das Deponiegelände betreffen, das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Bauen Bitte beachten Sie das im geplanten Gebiet Bodendenkmäler (Prüffälle) vorhanden sind. Es wird ein Kartenauszug aus ADABWeb zur Verfügung gestellt.</p> <p>Sollten bei den Erdarbeiten Funde (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen) oder Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung mindestens bis Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen (§ 20 Denkmalschutzgesetz).</p> <p>Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</p>	
--	--	--

		<p>Mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans sollen drei gewerbliche Flächen und eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Aus Sicht der Kreisentwicklung spricht nichts gegen die 36. Änderung des FNP.</p> <p>Landwirtschaft Zu 36.1 GE Ulm-Jungingen: Der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch die geplante Gewerbefläche (36.1) ca. 2,5 ha Ackerland entzogen. Nach der Flurbilanzkarte des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) wird die Fläche in seiner Wirtschaftsfunktion der Vorrangflur Stufe I zugeordnet. Aufgrund der hohen Bedeutung für die Landwirtschaft, ist das Ackerland deshalb nach den Empfehlungen des MLR zu erhalten.</p> <p>Um landwirtschaftliche Restgrundstücke zu vermeiden und die zweiseitige Erschließung von landwirtschaftlichen Grundstücken zu erhalten, sollte die nördliche Plangebietsgrenze entlang der Grundstücksgrenzen verlaufen und der Weg mit der FlstNr. 619/1 bestehen bleiben.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emissionen, die von der Silage eines Fahrsilos (FlstNr. 700) und von Tieren einer baurechtlich im Bestand geschützten Tierhaltung (FlstNr. 714) ausgehen können, zu einer relevanten Geruchsbelastung im Plangebiet führen. Es wird empfohlen, in den anschließenden Verfahren der Bauleitplanung die immissionsschutzrechtliche Situation zu prüfen.</p>	
--	--	--	--

	<p>Zu 36.2 GE Erbach-Dellmensingen und 36.3 GE Erbach-Dellmensingen: Der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch die geplante Gewerbefläche (36.2) ca. 20 ha Ackerland entzogen. Nach der Flurbilanzkarte des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) wird die Fläche in seiner Wirtschaftsfunktion der Vorrangflur Stufe I zugeordnet. Aufgrund der hohen Bedeutung für die Landwirtschaft, ist das Ackerland deshalb nach den Empfehlungen des MLR zu erhalten.</p> <p>Nach den Landesentwicklungsplan 2002 (5.3.2) wird außerdem das Ziel verfolgt, dass gut geeignete Böden und Standorte nur im unabweisbar notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden dürfen. Diese Notwendigkeit kann aufgrund der seit über 20 Jahren vorhandenen Gewerbefläche (36.3), die nur ca. 2,5 km von dem neu entstehenden Knotenpunkt der B 30 entfernt ist, nicht nachvollzogen werden. Die Standortprüfung durch die Stadt Erbach liegt dem Fachdienst Landwirtschaft allerdings nicht vor.</p> <p>Als Kompensation für den Flächenverlust (36.2) wird eine im bestehenden Flächennutzungsplan als Gewerbefläche ausgewiesene Fläche (36.3) wieder für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Diese Fläche weist mit ca. 20 ha eine vergleichbare Größe auf. Die Kompensationsfläche ist allerdings von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und wird überwiegend der Vorrangflur Stufe II zugeordnet. Dies liegt vor allem an der größeren Entfernung zu mehreren Aussiedlungsstandorten.</p> <p>Im Umfeld der Gewerbefläche (36.2) sind auf der Gemarkung Dellmensingen sechs landwirtschaftliche Aussiedlungsstandorte. Es sind Standorte, die eine ökonomische und ökologische Produktion von Lebensmitteln und die Erzeugung von erneuerbarer Energien ermöglichen. Zwei Biogasanlagen verfügen über eine elektrische Leistung von ca. 1.100 KW (FlstNrn. 597, 596, 1032) und drei Schweinemasthaltungen über ca. 3.000 Tierplätze (FlstNrn. 597, 596, 710, 916). Eine Schweinehaltung wurde erst 2020 mit öffentlichen Mitteln gefördert, um eine zukunftsfähige und regionale Tierhaltung mit besonders hohen</p>	
--	--	--

		<p>Tierwohlstandards in Baden-Württemberg zu etablieren.</p> <p>Bei raumbedeutsamen Planungen fordert das Bundes-Immissionsschutzgesetz nach § 50, dass durch eine geeignete Standortwahl in Plangebietem schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Hinzu kommt der sich aus dem Planungsrecht herleitender Konfliktvermeidungsgrundsatz. Im Sinne dieser Rechtsgrundlagen sind bereits im aktuellen Planungsstand Geruchsgutachten zu erstellen. Die Gutachten haben die strengeren Vorgaben der Novelle der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, 2021) zu berücksichtigen. Zur Konfliktvermeidung und zum Erhalt der landwirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit sind in den Gutachten, zusätzlich zur vorhandenen Geruchsbelastung, Emissionen, die durch künftige Investitionen verursacht werden, wie zum Beispiel einen größeren Produktionsumfang und höhere Tierwohlstandards, einzubeziehen.</p> <p>Es wird gebeten, die Anforderungen an die Geruchsgutachten frühzeitig mit dem Fachdienst Landwirtschaft abzustimmen.</p> <p>Zu 36.4 GE Hüttisheim: Die Gewerbefläche ist auf einer rekultivierten Kiesabbaufläche geplant, die an dem neu entstehenden Knotenpunkt der B 30 liegt. Der Kiesabbau führte durch die Erweiterung 2021 zum Verlust von ca. 17 ha Ackerland und zu einer geänderten Rekultivierung. Diese geänderte Rekultivierung zu Ackerflächen ist in den Unterlagen nicht abgebildet (siehe z.B. Plan vom 12.05.2021). Da die landwirtschaftliche Fläche reduziert wurde, kann die langfristig geplante Größe des Gewerbegebiets von 45 ha nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Für die geplante Gewerbefläche werden ca. 25 ha einer zu Ackerland rekultivierenden Fläche (ackerfähige Böden) beansprucht. Deshalb liegt hier ein Verlust landwirtschaftlicher Flächen vor. Soll wie geplant durch Flächentausch eine vollständige Kompensation des Flächenentzuges erreicht werden, wird empfohlen, auf die Gewerbeflächen 36.2 und 36.3 zu verzichten.</p>	
--	--	---	--

		<p>Neben den Ackerböden sind auf den rekultivierten Flächen Blühstreifen geplant, die zu einem erhöhten naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf führen und in der Regel zusätzliche landwirtschaftliche Fläche beanspruchen.</p> <p>Östlich der Gewerbefläche sind auf der Gemarkung Hüttisheim vier Aussiedlungsstandorte. Es sind Standorte, die eine ökonomische und ökologische Produktion von Lebensmitteln und die Erzeugung von erneuerbarer Energien ermöglichen. Eine Biogasanlage verfügt über eine elektrische Leistung von ca. 500 KW (FlstNr. 2924/1), zwei Schweinemasthaltungen über ca. 2.000 Tierplätze (FlstNrn. 2924, 2908). Eine Geflügelhaltung befindet sich auf dem Grundstück mit der FlstNr. 2921.</p> <p>Bei raumbedeutsamen Planungen fordert das Bundes-Immissionsschutzgesetz nach § 50, dass durch eine geeignete Standortwahl in Plangebietern schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Hinzu kommt der sich aus dem Planungsrecht herleitender Konfliktvermeidungsgrundsatz. Im Sinne dieser Rechtsgrundlagen sind bereits im aktuellen Planungsstand Geruchsgutachten zu erstellen. Die Gutachten haben die strengeren Vorgaben der Novelle der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, 2021) zu berücksichtigen. Zur Konfliktvermeidung und zum Erhalt der landwirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit sind in den Gutachten, zusätzlich zur vorhandenen Geruchsbelastung, Emissionen, die durch künftige Investitionen verursacht werden, wie zum Beispiel einen größeren Produktionsumfang und höhere Tierwohlstandards, einzubeziehen.</p> <p>Es wird gebeten, die Anforderungen an die Geruchsgutachten frühzeitig mit dem Fachdienst Landwirtschaft abzustimmen.</p> <p>Gewässer Als Vorschlag für den erheblichen Eingriff in die Landschaft zur Schaffung von Gewerbeflächen (Plangebiet 36.2 und 36.4.) wird als adäquate Ausgleichsmaßnahme die Renaturierung des Gewässers II. Ordnung „Schmiehe“ empfohlen. Hier könnte der aktuell naturferne Beton – Sohlverbau durch eine naturnahe Sohlstrukturverbesserungsmaßnahme</p>	
--	--	--	--

		<p>erheblich verbessert werden. Diese wäre dann eine gute Weiterführung der geplanten Renaturierung der Gemeinde Hüttisheim oberhalb, bis zur Gemarkungsgrenze, die in 2022 umgesetzt werden soll.</p> <p>Flurneuordnung Änderung 36.2 und 36.3: Die beiden Flächen liegen vollständig im Flurbereinigungsverfahren Erbach-Dellmensingen (B 311), einer Unternehmensflurbereinigung zum Bau der Querspange Erbach. Die Einstufung der Flächen betrifft das Flurbereinigungsverfahren bei der Planung des Wege- und Gewässernetzes die zurzeit erfolgt und kann sich im weiteren Verfahrensverlauf auf die wertgleiche Abfindung der Grundstückseigentümer auswirken. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen im Anschluss an die geplante Gewerbefläche sollte bei der Aufstellung des Bebauungsplans in Abstimmung mit der unteren Flurbereinigungsbehörde erfolgen.</p> <p>Änderung 36.4: Die Fläche liegt mit dem nördlichen Teil im Flurbereinigungsverfahren Erbach-Dellmensingen (B 311), einer Unternehmensflurbereinigung zum Bau der Querspange Erbach. Die Einstufung der Flächen betrifft das Flurbereinigungsverfahren bei der Planung des Wege- und Gewässernetzes die zurzeit erfolgt und kann sich im weiteren Verfahrensverlauf auf die wertgleiche Abfindung der Grundstückseigentümer auswirken.</p>	
Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e.V.	17.09.2021	<p>36.1: (1) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt ca. 2,5 ha, die der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden soll. Dabei räumt die Gemeinde ihrer Entwicklung an dieser Stelle gegenüber der Landwirtschaft den Vorrang ein. Die Landwirtschaft sieht sich insgesamt dem großen Problem entgegen, dass es zu wenige Flächen gibt, die landwirtschaftlich betrieben werden können. Wir haben immerwährende Anfragen unserer Mitglieder nach Flächen, die landwirtschaftlich betrieben werden können. Es ist auch Sinne des Gesetzgebers (vgl. nur: ASVG oder GrdStVG), dass landwirtschaftliche Flächen auch weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert bleiben.</p>	

		<p>Selbst wenn diese Fläche bereits seit vielen Jahren als Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist, ändert dies nichts daran, dass diese Fläche der Landwirtschaft fehlen wird. Es wird dabei von der Berufsvertretung beantragt und gefordert, dass, soweit es sich um hochwertigen Oberboden handelt, der eigentlich der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch entzogen werden würde, dieser auch bei Umsetzung des Bebauungsplans für eine Aufwertung der Bodengüte zu einem anderen Orte gebracht wird, so dass er dort der Landwirtschaft dienen kann. Zur Not ist ein Gutachten über die Bodenbeschaffenheit des Oberbodens zu beauftragen, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.</p> <p>Ohne ausreichende Fläche für die Landwirtschaft werden wir uns weiterhin einer Abnahme der Anzahl der Landwirte entgegensehen, die keinen positiven Verlauf nehmen wird und es werden weniger regionale Lebensmittel, die der Verbraucher wünscht, zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Es wird angeregt, dass die Bebauung auf der Gemeinde selbst zur Verfügung stehende Flächen zu verwenden und auf landwirtschaftlich uninteressante Gebiete ausweicht.</p> <p>(2) Weiterhin ist bei am Flächennutzungsplan angrenzenden Betrieben der Landwirtschaft durch Geruchsschutzgutachten zu überprüfen und zu garantieren, dass der entsprechende Emissionsschutzradius (mindestens sowohl hinsichtlich des Geruchs als auch hinsichtlich des Lärms) gewahrt bleibt, sodass die landwirtschaftlichen Betriebe nicht in ihrem Bestandsschutz negativ tangiert werden.</p> <p>Ebenso ist darauf zu achten, dass den Betrieben auch eine Weiterentwicklungsmöglichkeit zugestanden werden muss, der in dem soeben genannten Bestandsschutz wiederzufinden und mitumfasst ist.</p> <p>Sollte das Ergebnis des Gutachtens sein, dass weder die Weiterentwicklungsmöglichkeit noch der bestehende Bestand geschützt wäre bzw. in den Bestandsschutz eingegriffen wird, so muss der Plan so angepasst werden,</p>	
--	--	---	--

	<p>dass dieser an einem anderen Ort verwirklicht wird, der genau diesem Bestandsschutz beachtet oder so an demselben Ort verändert wird, dass er innerhalb des Rahmens des Bestandsschutzes umgesetzt werden kann.</p> <p>(3) Für die direkt angrenzenden Gebäude, die innerhalb des neuen Bebauungsplanes entstehen sollen, ist dabei zu beachten für den Fall, dass die Gärten/ Häuser direkt an landwirtschaftliche Flächen angrenzen, dass von den Landwirten bestimmte Mindestabstände für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschrieben sind.</p> <p>Die Felder, Äcker und Wiesen müssen von den Landwirten bis zur Grundstücksgrenze bearbeitet werden können, damit der maximale Ertrag aus dem landwirtschaftlich genutzten Boden erzielt werden kann, um keine Umsatzrückgänge zu erleiden.</p> <p>Es ist bei der Erstellung des Bebauungsplans auf diese Mindestabstände so einzugehen, dass der direkt an dem Bebauungsplan angrenzende Landwirt bzw. Bewirtschafter der entsprechenden Flächen weiterhin die Möglichkeit hat, auch diese an dem Bebauungsplan liegenden landwirtschaftlichen bis zur Grundstücksgrenze ohne Einschränkung bewirtschaften und umtreiben kann.</p> <p>Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, z.B. auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen kann vor allem in diesen Fällen auch Personen betreffen, die an der Ausbringung nicht beteiligt sind, sich aber während einer Pflanzenschutzmittelanwendung in der Nähe der behandelten Fläche aufhalten (sog. Umstehende) oder wohnen (sog. Anwohner).</p> <p>Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat deshalb im amtlichen Teil des Bundesanzeigers die Bekanntmachung über Mindestabstände, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern einzuhalten sind, veröffentlicht.</p> <p>Diese hat das BVL aktualisiert (BVL 16/02/02 vom 27. April 2016) und im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p> <p>Das bedeutet, dass folgende Mindestabstände bei Pflanzenschutzmittelanwendungen von dem Landwirt einzuhalten sind: in Flächenkulturen 2 Meter und in Raumkulturen 5 Meter.</p>	
--	---	--

		<p>Die genannten Mindestabstände sind von den Anwendern einzuhalten zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 17 Pflanzenschutzgesetz); hierzu gehören insbesondere öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens, Grundstücke mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten als auch zu unbeteiligten Dritten, die z. B. Wege an den behandelten Fläche nutzen.</p> <p>Die Mindestabstände sind zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, zu Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten auch dann zu beachten, wenn sich zum Zeitpunkt der Anwendung dort keine Personen aufhalten.</p> <p>Aufgrund dessen ist darauf zu achten und im Bebauungsplan entsprechend zu beachten, dass von den Landwirten die Mindestabstände eingehalten werden können und dennoch bis zur Grundstücksgrenze ihre Flächen bewirtschaften können.</p> <p>(4) Im Themenbereich von ggf. notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und deren Anlegung auf landwirtschaftlichen Flächen ist dabei zu beachten, dass diese an den Rand von Grundstücken gesetzt werden, damit landwirtschaftliche Grundstücke nicht geteilt werden oder die Bearbeitung landwirtschaftlichen Fläche erschwert wird.</p> <p>(5) Auch ist es wichtig, dass während und nach den Bauarbeiten die entsprechenden Feldwege, welche an den Bebauungsplan angrenzen, stets befahrbar sind, nur von Landwirten befahren werden können und nicht zugeparkt werden. Dies ist mit der Aufstellung von entsprechender Verkehrszeichen sicherzustellen.</p> <p>(6) Weiterhin sind insbesondere bei der Planung von Eingriffs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Maßnahmen zu vermeiden: Extensivierung von hochwertigen Ackerflächen der Vorrangflur Stufe I und II, großflächiges Anlegen von Wiesen- und Streuobstflächen auf Ackerflä-</p>	
--	--	---	--

		<p>chen und Anlegen von Gehölz- und Baumstreifen entlang von ackerbaulichen Flächen mit nach- teiliger Auswirkung durch Beschattung und/oder auf den Einsatz heute eingesetzter Gerätetechnik.</p> <p>36.2, 36.3, 36.4: Es wird sehr begrüßt, dass die vollständige Kompensation landwirtschaftlicher Flächen durch den vorgesehenen Flächentausch in Erbach-Dellmensingen erfolgen kann. Gleichzeitig wird es so sein, dass dennoch Fläche, die im Moment landwirtschaftlich betrieben wird, den angedachten Gewerbeflächen zum Opfer fallen wird, sodass auf die Ausführungen in 36.1 auf die Punkte 1-6 diesbezüglich verwiesen wird, um hier Wiederholungen zu vermeiden.</p>	
Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e.V.	17.09.2021	<p>36.4: Beachtet werden muss, dass Herr Sedelmaier, dessen landwirtschaftlicher Betrieb sich in Hüttisheim befindet, eine Änderung seines Mastschweinstalls mit einem Bestand von ca. 880 Schweinen im Jahr 2018 als mit einer Auslaufmöglichkeit der Schweine beantragt hat und die Erweiterung durch den Flächennutzungsplan nicht eingeschränkt werden darf. Weiterhin wurde von Herrn Sedelmaier ein Baugesuch mit einem Schweinstall von weiteren 600 Schweinen auf der Flurstücksnummer 2924, Gemarkung Hüttisheim, im Jahre 2018 eingereicht. Beide Verfahren sind noch laufend. Der Flächennutzungsplan darf insgesamt der Genehmigung der o.g. Anträge von Herrn Sedelmaier nicht entgegenstehen. Wir bitten Sie um entsprechende Beachtung.</p>	
IHK Ulm	15.09.2021	<p>Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für weitere Gewerbeflächen im Verbandsgebiet. Durch die starke wirtschaftliche Entwicklung in den letzten Jahren sind keine größeren zusammenhängenden Flächen für eine sinnvolle Gewerbe- bzw. Industrieentwicklung mehr verfügbar. Notwendige Erweiterungen v.a. von größeren Unternehmen sind so nicht mehr möglich. Um den ansässigen Betrieben eine weitere Entwicklungsperspektive am Standort zu bieten und um Neuansiedlungen von Unternehmen zu ermöglichen, sind daher größere Flächenausweisungen erforderlich. Das bestätigt auch das „Gutachten zur Baulandentwicklung in der Region Donau-Iller“ der IHKs Ulm und Schwaben sowie dem Regionalverband Donau-Iller von 2017 mit dem Ergebnis,</p>	

		<p>dass im Mittelbereich Ulm bis 2030 bis zu 150 ha Gewerbeflächen benötigt werden. Hierfür bieten sich interkommunale Gewerbegebiete wie das nun zwischen Erbach und Hüttisheim geplante Gewerbegebiet an. Nur so können noch größere zusammenhängende Flächen für die Betriebe der Region bereitgestellt werden. Der geplante Standort des IG bietet zudem eine hervorragende Verkehrsanbindung.</p> <p>Der Einbezug der bestehenden Flächen für den Kiesabbau in das geplante interkommunale Gewerbegebiet bietet sich wie in der Begründung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt in idealer Weise an. Durch die Nachnutzung einer durch den Rohstoffabbau in gewisser Weise bereits gewerblich genutzten Fläche, werden der Landwirtschaft keine zusätzlichen Anbauflächen entzogen, sondern einer zweckmäßigen und geeigneten Nachnutzung zugeführt. Der Standort ist durch seine Lage am Neubau der B 311 bei Erbach als Querspange zur B 30, der gut ausgebauten B 30 und der räumlichen Nähe zum bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet „Donautal“ auf Gemarkung der Stadt Ulm aus Sicht der regionalen Wirtschaft ideal.</p>	
Stadt Ulm, SUB V	10.09.2021	<p>36.1: Bodenschutz: Die betroffenen Flurstücke wurden in der Bodenschätzung mit Bodenzahlen von >60 eingestuft. Bei Bodenzahlen >60 handelt es sich um besonders fruchtbare Böden.</p> <p>Bei einer Umweltprüfung ist das Schutzgut Boden gesondert zu betrachten und zu bewerten. Hinweise zum Schutz des Bodens vor allem bei Baumaßnahmen sind auszuformulieren. Die den Boden betreffenden Bewertungen sind von einer ausgewiesenen Fachperson durchzuführen. Die hochwertige Weiterverwertung des Bodens muss oberstes Ziel sein.</p> <p>Langfristig sollte bei der Planung von Vorhaben/Baugebieten jeglicher Art die Güte des Bodens berücksichtigt werden um hochwertige Ackerböden zu schützen und auf geringer wertigere Böden ausgewichen werden.</p>	

		<p>Naturschutz</p> <p>Das Plangebiet zur Erweiterung des Gewerbegebiets im Nordwesten von Ulm-Jungingen ist derzeit eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche. Im nordöstlichen Eck des Plangebiets befindet sich ein Teil eines Heckensystems, das nach der Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg (Biotopnummer 175254219046) aus nach dem NatSchG geschützten Feldhecken und Feldgehölzen besteht und ein Biotop mit lokaler Bedeutung darstellt. Bei den geplanten Baumaßnahmen gilt es diese Strukturen weitestgehend zu erhalten sowie die Baumaßnahmen zeitlich und räumlich so zu gestalten, dass keine Störungen evtl. vorkommender Tierarten gemäß BNatSchG §44 (1) 2 (Störungsverbot) zu erwarten sind.</p> <p>Zudem befindet sich das Plangebiet in einer Fläche mit Potential für Feldlerchenvorkommen. Dieses Potential wird zwar nur als gering bis mittel eingestuft, das Vorkommen dieser Art sowie ggf. weiterer geschützter Tier- und Pflanzenarten gilt es dennoch in einem Artenschutzrechtlichen Gutachten besonders zu untersuchen.</p> <p>Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme kann erst nach Vorliegen der Umweltprüfung sowie des Artenschutzrechtlichen Gutachtens erfolgen.</p>	
<p><u>Ohne Einwendungen:</u> Deutsche Bahn AG Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb Vermögen und Bau BW Terranets bw Gemeinde Schwendi Gemeinde Allmendingen Verwaltungsverband Langenau Stadt Laupheim Stadt Blaubeuren Stadt Ehingen</p>			

Stadt Senden Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr			
--	--	--	--